

**35. Ordentlicher Landesparteitag
26. April 2025, Zerbst/Anhalt**

**Änderungsantrag 02
zu SÄA003**

1 Antragsteller: **Kreisverband Harz**

2

3 Thema: **§ 17 „Zusammensetzung des Landesvorstands“**

4

5

6 Der Landesparteitag möge beschließen:

7

8 Änderung des § 17 Abs. 1 Satz 2 „Die in Satz 1 genannten Mitglieder des Landesvorstandes
9 werden vom Landesparteitag gewählt.

10

11 Begründung

12 Die Mitglieder des Landesvorstands müssen entweder nach § 9 Abs. 4 PartG durch Wahlen auf
13 einem Parteitag gewählt werden oder können kraft Satzung dem Landesvorstand gemäß § 11
14 Abs. 2 Satz 1 PartG angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl (hier
15 Landtags- oder Bundestagswahl) erhalten haben.

16 § 11 Abs. 2 Satz 1 PartG („können“) stellt keine verpflichtende Vorschrift dar, sondern sollte
17 hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der unmittelbaren Wahl überprüft werden. In
18 bestimmten Konstellationen liegt hier nach unserer Auffassung lediglich noch eine mittelbare
19 Legitimierung vor. Daher sollten im Rahmen der Wahlen zum Landesvorstand ausdrücklich alle
20 Mitglieder in einer freien und geheimen Wahl legitimiert werden. Dies dient der Stärkung der
21 Akzeptanz des Landesvorstands bei allen Mitgliedern und führt zu einer konsequenten
22 Umsetzung der Wahlrechtsgrundsätze.

angenommen

abgelehnt

überwiesen